

Satzung  
des  
Obst- und Gartenbauvereins Asweiler e. V.  
gegründet 1893

§ 1 Name, Status und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Asweiler.
- (2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinregister eingetragen und führt damit im Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Asweiler (Gemeinde Freisen) am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der an Pflege des Obst- und Gartenbaus, der Verschönerung des Ortsbildes, der Landschaftspflege und des Naturschutz interessierten Personen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen zu fördern.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Entsprechend dem Vereinsziel stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - Förderung des einheimischen Obst- und Gartenbaus.
  - Uneigennützige Arbeiten und Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes, der Landschaftspflege in der Gemarkung Asweiler und zur Förderung des Naturschutzes.
  - Förderung der Mitglieder durch Beratung, Schulung, Lehrfahrten und Bereitstellen gemeinschaftlicher Einrichtungen und Geräte.
  - Veranstaltungen zu Pflege der Geselligkeit.
- (7) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich mit der am Tag des Beitritts gültigen Vereinssatzung einverstanden erklärt.  
Der Antragsteller erklärt seinen Beitritt und die Anerkennung durch Unterschrift. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit Leistung der Unterschrift.
- (2) Die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (3) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitgliedes.
- durch Austrittserklärung
- durch Vereinsausschluß

Der Austritt aus dem Verein soll vom Mitglied schriftlich erklärt werden.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder der Vereinssatzung zuwiderhandelt. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

Gegen den vom Vorstand erklärten Vereinsausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten die damit verbunden waren, sowie alle Ansprüche an den Verein.

#### § 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen und Zuwendungen bei besonderen Anlässen

(1) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(2) Ehrungen

- Der Verein verleiht Ehrungen für 25-40-50-60jährige Mitgliedschaft.
- Anlässlich des 70., des 80. und 90. usw. Geburtstages, wird das Mitglied durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geehrt.  
Über die Art und Form der Ehrungen entscheidet der Vorstand.
- Anlässlich des Todes eines Mitgliedes überreicht der Vorsitzende oder Vertreter der Familie des Verstorbenen ein Kondolenzschreiben mit Gutscheinen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Antragsrecht

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Stimmrecht

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

(3) Beteiligungs-, Nutzungsrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und Geräte, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu festgelegten Richtlinien zu nutzen.

(4) Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag zu entrichten.

(5) Beachtung der Satzung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied ist gehalten, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins und hat folgende Zuständigkeiten:
  - Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer anläßlich der jährlichen Hauptversammlung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über:  
wichtige Vereinsangelegenheiten, Mitgliedsausschluß, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Satzungsänderungen.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung:
  - Sie erfolgt jährlich als Jahreshauptversammlung
  - Bei aktuellem Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
  - Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen  
Eingeladen wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Freisen“ oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß die Abstimmung geheim erfolgen.  
Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.  
Besondere Mehrheitsverhältnisse sind für die Auflösung des Vereins vorgesehen. (s.§ 9 )
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über Anträge und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassenführer
  - und zwei Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Diese vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.

- (2) Kassenberechtigung haben:
  - der Kassenführer

- der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:  
Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Er bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Er hat die Ausführung der Beschlüsse zu veranlassen und zu überwachen. Er gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit des Vereins und des Vorstandes durch den jährlichen Geschäftsbericht.  
Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Er vertritt auch den Schriftführer und Kassensführer, falls diese verhindert sind.  
Der Schriftführer erledigt in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden den laufenden Schriftverkehr des Vereins und fertigt Niederschriften über Versammlungen Sitzungen. Die Ablage erfolgt im Original beim 1. Vorsitzenden, Durchschriften beim Schriftführer.  
Der Kassensführer verwaltet die Kasse. Er vereinnahmt alle Einzahlungen und erledigt alle Auszahlungen.  
 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch festzuhalten und durch Belege nachzuweisen. Der Kassensführer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Vorstandssitzungen  
 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen die bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden.  
 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sowie über Anträge und Besprechungspunkte sind Niederschriften zu fertigen.
- (6) Rückerstattung von Auslagen der Vorstandsmitglieder:  
 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
 Kosten wie Barauslagen, Reisekosten, Telefongebühren usw. die durch die Ausübung des Amtes entstehen, werden rückerstattet. Die entsprechenden Belege sind dem Kassensführer vorzulegen.
- (7) Entlastung  
 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder werden nach Ende des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung durch Abstimmung entlastet.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfung kann durch die gewählten Prüfer jederzeit erfolgen.  
 Zum Ende eines Geschäftsjahres müssen die Kassenprüfer eine Prüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (2) Bestellung  
 zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach dreijähriger Unterbrechung möglich.

## § 9 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.  
Von den anwesenden Mitgliedern müssen drei Viertel für die Auflösung stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt nach den §§ 47 ff BGB.

(3) Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung:

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützig,  
zur Förderung der ehemaligen Vereinsaufgaben nach Festlegung durch den Ortsrat des  
Ortsteiles Asweiler zu verwenden.

## § 10 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 11 Schlußbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB  
Anwendung.

Durch diese Neufassung der Satzung wird die anlässlich der Vereinsgründung im Jahre  
1893 beschlossene Satzung in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2001 beschlossen  
und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift des Vorstandes

1.Vorsitzender : \_\_\_\_\_

2.Vorsitzender : \_\_\_\_\_

Schriftführer : \_\_\_\_\_

Kassenführer : \_\_\_\_\_

Beisitzer : \_\_\_\_\_

Beisitzer : \_\_\_\_\_